



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

49. Jahrgang

Ansbach, 16. Juli 2004

Nr. 14

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kurzentrum Bad Windsheim	92
Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG	92
Luftqualität in der Stadt Ansbach soll verbessert werden - Bürgerinnen und Bürger können sich mit eigenen Vorschlägen in die Luftreinhalteplanung einbringen	93
Zuwendungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Bau- maßnahmen	93
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2004	94

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kurzentrum Bad Windsheim

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juli 2004 Gz. 230 - 1444 i - 1/04

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kurzentrum Bad Windsheim hat in ihrer Sitzung am 05.04.2004 die nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung wurde mit RS vom 08.06.2004 Gz. 230 - 1444 i - 1/04 gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung

Vom 24. Juni 2004

zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kurzentrum Bad Windsheim vom 6. April 1998

Der Zweckverband Kurzentrum Bad Windsheim erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) und § 7 des Gesetzes zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeiten vom 24.12.2002 (GVBl S. 962) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 08.06.2004 (Gz. 230 - 1444 - i - 1/04) folgende Satzung:

Art. 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung des Zweckverbandes Kurzentrum Bad Windsheim vom 6. April 1998 wird wie folgt geändert:

§ 3 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die für das Kur- und Bäderwesen in Bad Windsheim notwendigen Einrichtungen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Der Zweckverband kann den Betrieb und die Unterhaltung einer Einrichtung nach Abs. 1 an ein Verbandsmitglied oder an eine juristische Person des Privatrechts, bei der ein Verbandsmitglied alleiniger Gesellschafter ist, übertragen.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bad Windsheim, 24. Juni 2004

Zweckverband Kurzentrum
Bad Windsheim
Wolfgang Eckardt
Verbandsvorsitzender
Erster Bürgermeister

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 92

Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Juni 2004 Gz. 230 - 1367 - 3/91

Der Beschwerdeausschuss nach Art. 8 GLKrWG wird bei der Regierung von Mittelfranken mit Wirkung vom 1. August 2004 neu gebildet; seine Tätigkeit endet mit Ablauf des 31. Juli 2010 (Art. 8 Satz. 4 GLKrWG).

Dem Beschwerdeausschuss gehören an

- Herr Abteilungsdirektor Wolfgang Pausch, Regierung von Mittelfranken, als Vorsitzender
- Frau Vorsitzende Richterin am Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach Dr. Annemarie Fassnacht
Vertreter: Herr Richter am Verwaltungsgericht Dieter Rauch
- Herr Richter am Landgericht Ansbach Claus Körner
Vertreter: Herr Richter am Amtsgericht Ansbach Wolfgang Espert

Aufgabe des Beschwerdeausschusses ist es, über Einwendungen gegen Beschlüsse des Wahlausschusses zu entscheiden, durch die ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt wurde, sofern der Wahlausschuss den Einwendungen nicht selbst abhilft (Art. 32 Abs. 3 GLKrWG).

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 92

Luftqualität in der Stadt Ansbach soll verbessert werden - Bürgerinnen und Bürger können sich mit eigenen Vorschlägen in die Luftreinhalteplanung einbringen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. Juli 2004 Gz. 840 - 8724

Die Regierung von Mittelfranken erstellt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und dem Umweltamt der Stadt Ansbach - bis 31.08.2004 den Entwurf eines Luftreinhalteplans für die Stadt Ansbach. Ziel ist die Verbesserung der Luftqualität. Der Plan soll als verwaltungsinternes Handlungskonzept die betroffenen Behörden darin unterstützen, möglichst wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu ergreifen.

Grundlage ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft. Diese legt neue strenge Grenzwerte nach den Vorgaben der EU fest. Diese Werte sind anspruchsvolle und verbindliche Luftgütwerte. Sie sollen eine für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt unbedenkliche lufthygienische Situation gewährleisten.

Jedermann hat bei der Erstellung der Luftreinhalteplanung Gelegenheit, Vorschläge zur Verbesserung der Luftqualität einzubringen und sich mit eigenen Beiträgen zu beteiligen.

Die bisher ermittelten Daten sind in einem „Vorentwurf“ - der nur den Ist-Zustand und noch keine Maßnahmen enthält - zusammengefasst. Er kann beim Umweltamt der Stadt Ansbach und der Regierung von Mittelfranken in der Zeit vom 26.07. bis 06.08.2004 nach vorheriger telefonischer Anmeldung eingesehen werden.

Regierung von Mittelfranken
Bischof-Meiser-Straße 2/4
91522 Ansbach
Tel.: 0981 53-1571 oder 53-1510

Umweltamt der Stadt Ansbach
Nürnberger Straße 32
91522 Ansbach
Tel.: 0981 51-397 oder 51-439

Die Bürgerinnen und Bürger können bis zum **20.08.2004** ihre Vorschläge und Beiträge schriftlich oder auch per E-Mail unter dem Stichwort „Luftreinhalteplan Ansbach“ an die folgende Anschrift senden: Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 840, Promenade 27, 91522 Ansbach bzw. per E-Mail an: poststelle@reg-mfr.bayern.de.

Später wird der gesamte Planentwurf der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, so dass auch von möglichen Maßnahmen Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, Stellung zu nehmen. Die kontinuierlich gemessenen Daten zur Luftqualität werden laufend im Internet unter

<http://www.bayern.de/lfu/luft/index.html> und im Videotext des Bayerischen Fernsehens „Bayertext“ auf den Seiten 630 bis 636 veröffentlicht.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 93

Zuwendungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juli 2004 Gz. 230 - 1551 - 5/04

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen
Rettungszweckverbände

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und Generalinstandsetzung von

- Schulen einschließlich schulischer Sportanlagen und Tagesstätten sowie Schülerheimen (ohne Sonderschulheime),
- Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorten,
- Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen,
- Rettungswachen,
- Bezirkskrankenhäusern (pflegerischer Bereich) und
- kommunalen Theaterbauten

sind zuverlässig bis spätestens

15. Oktober 2004

einzureichen.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuwendungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Mittelverteilung im Jahre 2005 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuwendung (Fortführungsanträge) sind bis spätestens

15. Januar 2005

einzureichen.

Hierfür genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuwendungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 93

Bekanntmachung der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung vom 18.04.1972 (RABl Nr. 11 S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.1999, veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 24/1999 vom 17.12.1999 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.760.025 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.041.150 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll beträgt

a) im Verwaltungshaushalt	468.125 €
---------------------------	-----------

b) im Vermögenshaushalt	490.500 €
-------------------------	-----------

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Ramsberg, 25. Mai 2004

Zweckverband Brombachsee
Georg Rosenbauer
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom 19.07.2004 bis einschließlich 26.07.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 94